

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 27.12.2016

Nummer 12

**Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern einen guten Rutsch
ins neue Jahr und für 2017 vor allem Gesundheit und viel Glück!**



Besondere Themen:

- Beschlussprotokoll der Stadtvertretersitzung am 06.12.2016
- Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2017 mit dem Hinweis der öffentlichen Bekanntmachung
- Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport
- Ordnung über die Benutzung der Schulsporthalle im Panzower Weg der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport
- Bekanntmachung der Stadt Neubukow zur Änderung der Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ ab dem 01.01.2017
- Information zu den Abfuhrterminen 2017
- Information Internationaler Schüleraustausch - Gastfamilien gesucht!

So erreichen Sie uns:

Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow
Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522
E-Mail: stadt@neubukow.de



Beschlussprotokoll

Sitzung der Stadtvertretung Neubukow 06.12.2016

Öffentlicher Teil:

-
1. Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

-
2. Einwohnerfragestunde

-
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen

-
4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 27.09.2016 der Stadtvertretung

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

-
5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt

6 . Beschlussfassung der Gebührensatzung für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle
Vorlage: VO/2016/022

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport wie folgt:

1. Kostendeckende Benutzungsgebühr je Feld und Stunde: 16,96 €
2. Benutzungsgebühr Schulsport: 100 v. H. der unter Nummer 1 ermittelten Gebühren
3. Benutzungsgebühren Kinder und Jugendliche: 20 v. H. der unter Nummer 1 ermittelten Gebühren.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09.12.2015 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

7 . Beschluss zur Ordnung über die Benutzung der Schulsporthalle im Panzower Weg für den Schul-, Vereins- und Breitensport
Vorlage: VO/2016/023

Beschluss:

Die Stadtvertretung Neubukow beschließt die Ordnung über die Benutzung der Schulsporthalle im Panzower Weg für den Schul-, Vereins- und Breitensport.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

8 . Feststellungsbeschluss zum Jahresabschluss des städtebaulichen Sondervermögens zum 31.12.2015
Vorlage: VO/2016/030

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2015 des städtebaulichen Sondervermögens mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	201.688,71 €
Bilanz Passiva:	201.688,71 €
Eigenkapital:	29.456,00 €

Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €
Saldo Finanzrechnung:	-48.779,21 €

Liquide Mittel des Haushaltsvorjahres:	91.668,35 €
Liquide Mittel zum 31.12. des Haushaltsjahres:	101.686,30 €

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

9 . Beschlussfassung zur Übernahme des Jahresüberschusses 2015 in die sonstige zweckgebundene Ergebnissrücklage
Vorlage: VO/2016/024

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Übertragung des Jahresüberschusses aus der Ergebnisrechnung 2015 in Höhe von 49.212,29 € in die sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklage zur Deckung kommender Fehlbedarfe des Ergebnishaushaltes.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

10 . Feststellungsbeschluss des Jahresabschlusses der Stadt Neubukow zum 31.12.2015

Vorlage: VO/2016/025

Beschluss:

Die Stadtvertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Stadt Neubukow mit folgenden Ergebnissen fest:

Bilanz Aktiva:	23.100.483,40 €	liquide Mittel:	2.387.765,49 €
Bilanz Passiva:	23.100.483,40 €	Eigenkapital:	18.931.046,35 €
Saldo Ergebnisrechnung:	0,00 €		
Saldo Finanzrechnung:	434.227,51 €		

Abstimmungsergebnis:

11 . Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Vorlage: VO/2016/029

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

12 . Beschlussfassung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2017 der Stadt Neubukow

Vorlage: VO/2016/026

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 der Stadt Neubukow mit Gesamtsalden der

* ordentlichen Erträge und Aufwendungen von	-263.700,00 €
* Rücklagenentnahme von	263.700,00 €
* ordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen von	44.500,00 €
* Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-571.200,00 €
* Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	472.700,00 €.

Die Hebesätze der Realsteuern:	Grundsteuer A	290 v. H.
	Grundsteuer B	360 v. H.
	Gewerbsteuer	330 v. H.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

13 . Beschlussfassung zur Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Vorlage: VO/2016/027

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt die in der Anlage enthaltenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zum Haushalt 2016 in einer Gesamthöhe von 51.710,64 €.

* überplanmäßige Ausgaben: 12.617,65 €

* außerplanmäßige Ausgaben: 39.092,99 €.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- 14 . Stärkung des Schulstandortes Neubukow durch Schaffung eines gemeinsamen Schulstandortes für Grundschule, Regionale Schule und Hort am Standort Panzower Weg 38 in Neubukow
Vorlage: VO/2016/028**

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt zur Stärkung des Schulstandortes eine Variantenbetrachtung zur Schaffung eines gemeinsamen Schulstandortes für Grundschule, Regionale Schule und Hort am Standort Panzower Weg 38 in Neubukow, die Verwaltung zu beauftragen, für dieses Vorhaben das Raumprogramm im Dialog mit den zukünftigen Nutzern aufzustellen und notwendige Planungsleistungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen aktuellen Erfordernis und dem anzuwendenden Vergaberecht auszulösen.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- 15 . Beschlussfassung zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes in den Hauptausschuss der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2016/032**

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Ralf Maaß als Stellvertreter für Frau Lydia Fahed in den Hauptausschuss der Stadt Neubukow

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

- 16 . Beschlussfassung zur Wahl eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neubukow
Vorlage: VO/2016/033**

Beschluss:

Die Stadtvertretung wählt Herrn Diethelm Hinz als Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Neubukow.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

- 17 . Sonstiges**
-

- 18 . Schließen der Sitzung**

Bürgervorsteher

Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Neubukow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

• der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.551.500,- EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.815.200,- EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-263.700,- EUR
• der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,- EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,- EUR
• das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-263.700,- EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,- EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	263.700,- EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,- EUR

2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	5.302.100,- EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	5.257.600,- EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	44.500,- EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,- EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,- EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,- EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	781.900,- EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.299.100,- EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-517.200,- EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.084.000,- EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.556.700,- EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	472.700,- EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 330 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 30,75 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	18.931.046,35 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	19.022.045,- EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	19.073.445,- EUR.

Neubukow, d. 07.12.2016
Ort, Datum




Roland Dethloff
Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Stadt Neubukow, die Jahresrechnung 2015 der Stadt Neubukow und die Jahresrechnung Städtebauliches Sondervermögen 2015 der Stadt Neubukow werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 47 KV M-V genehmigungsfrei.

Die Unterlagen liegen mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 16.01.2017 bis 20.01.2017
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
im Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 9

öffentlich aus.

Neubukow, den 07.12.2016


Roland Dethloff
Bürgermeister

Gebührensatzung der Stadt Neubukow für die Benutzung der städtischen Schulsporthalle durch den Schul- und Breitensport

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06. Dezember 2016 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Nutzung der Schulsporthalle, Panzower Weg, werden in der Stadt Neubukow folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Für den Schul-, Vereins- und Breitensport, Wettkampfsport und sonstige Nutzungen sind 16,96 €/Stunde und Spielfeld (50,88 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Sporthalle) zu entrichten.

§ 2 Subventionen

Die Benutzung der Schulsporthalle durch den Vereins- und Breitensport bzw. Wettkampfsport für Kinder und Jugendliche wird von der Stadt Neubukow subventioniert, so dass folgende Gebühren erhoben werden:

- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben 20 v. H. der im § 1 genannten Benutzungsgebühr zu entrichten. Das entspricht einer Benutzungsgebühr von 3,39 €/Stunde und Spielfeld (10,17 €/Stunde für die Nutzung der gesamten Halle).

§ 3 Berechnung der Gebühren

Die im § 1 aufgeführten Benutzungsgebühren werden jährlich wie folgt auf der Grundlage des Vorjahresabschlusses ermittelt.

Bei Entstehung eines Einnahme- bzw. Ausgabenüberschusses wird die in der Anlage enthaltene Gebührenkalkulation überarbeitet und die unter § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr angepasst.

Die unter § 2 aufgeführten Subventionsprozentwerte bleiben unverändert.

§ 4 Gewerbliche und sonstige Nutzungen

Gewerbliche und sonstige Nutzungen, die nicht dem Schul-, Vereins- und Breitensport sowie Wettkampfsport dienen, haben die in § 1 aufgeführte Benutzungsgebühr zu entrichten.

Dem Nutzer kann in Ausnahmefällen Gebührenermäßigung eingeräumt werden, wenn dies im besonderen Interesse der Stadt liegt.

Entscheidungen hierüber trifft der Hauptausschuss der Stadt auf Antrag des Nutzers.

§ 5 Benutzer- und Haftungsgrundsätze

Es gilt die Ordnung über die Benutzung der Sporthallen der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Benutzungszeiten

Die Sporthalle dient von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr dem Schulsport. Daneben steht die Halle den Vereinen, Verbänden und sonstigen Nutzern von montags bis freitags täglich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.

Am Sonnabend sowie Sonn- und Feiertagen wird die Sporthalle in erster Linie für Wettkämpfe und größere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen hierzu entscheidet der Hauptausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung der Stadt Neubukow tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 09. Dezember 2015 außer Kraft.

Neubukow, den 09. Dezember 2016


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV-MV) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Einbeziehung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Neubukow, den 09. Dezember 2016


Roland Dethloff
Bürgermeister



Ordnung

über die Benutzung der Sporthalle im Panzower Weg der Stadt Neubukow für den Schul-, Vereins- und Breitensport

I.

Allgemeines

1. Die Stadt Neubukow ist Träger der Sporthalle im Panzower Weg. Sie erlässt nachfolgende Bestimmungen für deren Benutzung. Diese Bestimmungen sind für alle Nutzer verbindlich.
2. Im Auftrag der Stadt Neubukow übt der technische Leiter der Sporthalle oder ein von ihm Beauftragter das Hausherrenrecht in der Sporthalle aus. In der Zeit von 15.30 bis 22.00 Uhr sowie zu außerschulischen Veranstaltungen an Wochenendtagen wird das Hausherrenrecht in den Sporthallen und den dazugehörigen Außenanlagen durch den Übungsleiter, dem technischen Leiter oder von einer durch die Stadt Neubukow benannten Person wahrgenommen. Er ist berechtigt, ein Hallenverbot zu erlassen.
3. Übungsleiter im Sinne dieser Ordnung sind Lehrer, der Schulleiter oder der jeweilige Verantwortliche der Übungsgruppe.
4. Das Hausrecht verpflichtet zur Überwachung der Bestimmungen dieser Hallenordnung.
5. Die Benutzung der Sporthalle ist nur den Mannschaften bzw. Sportgruppen gestattet, die eine Nutzungsvereinbarung für diese Nutzungszeit haben und deren Übungsleiter durch Unterschrift die Sporthallenordnung anerkennt und sich damit zur Einhaltung verpflichtet. Diese Nutzungsvereinbarung kann bei Verstößen gegen die Hallenordnung oder aus wichtigen Gründen kurzfristig widerrufen werden.
6. Bei Verstößen gegen die Hallenordnung – auch durch einzelne Teilnehmer einer Gruppe – kann die gesamte Gruppe sofort aus der Halle verwiesen werden.
7. Einrichtungen und Geräte im Sinne dieser Ordnung sind Gegenstände, die in den Hallen vorhanden und dem Sportbetrieb unmittelbar (z.B. Turngeräte, Tore, Bälle) oder mittelbar (z.B. Wascheinrichtungen, Zuschauersitzplätze) dienen.
8. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur in Ausnahmefällen mit einer Sondergenehmigung durch die Stadtverwaltung erlaubt.

II.

Benutzungsbestimmungen

1. Die Halle darf erst betreten werden, wenn der verantwortliche Übungsleiter oder sein Stellvertreter anwesend ist. Dieser ist für den ordnungsgemäßen Zustand der genutzten Hallenflächen bzw. Geräten verantwortlich. Stellt er Mängel fest, sind diese unverzüglich im ausliegenden Nutzungsbuch zu vermerken.

2. Die Übungsleiter und deren Stellvertreter sind der Stadt Neubukow schriftlich zu benennen und in der Nutzungsvereinbarung festzuhalten. Bei Änderungen sind diese der Stadt Neubukow unverzüglich anzuzeigen. Beide erhalten einen Schlüssel mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit. Die Weitergabe des Schlüssels mit Zugangsberechtigung während der Nutzungszeit ist nicht statthaft.
3. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter sind für Ordnung, Disziplin und Sauberkeit in der Halle, den Umkleidekabinen und den sanitären Einrichtungen voll verantwortlich. Sie sorgen dafür, dass alle Räume in einem ordentlichen Zustand verlassen werden. Fenster und Türen sind vor dem Verlassen zu schließen.
4. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur die nach Nutzungsvereinbarung zugewiesene Umkleidekabine genutzt wird.
5. Auf den Verschluss der Halleneingangstür während der Nutzungszeit ist durch den Übungsleiter oder sein Stellvertreter zu achten. Grundsätzlich ist die Halleneingangstür verschlossen zu halten. Unbefugten ist der Zutritt nicht gestattet.
6. Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Das betreten mit Fußballschuhen, Rollschuhen oder Straßenschuhen ist untersagt.
7. Das Ballspielen ist mit eigens für Hallen entwickelte Bälle zulässig und so zu betreiben, dass Fenster, Beleuchtungskörper usw. nicht gefährdet werden.
8. Der Gebrauch bodenverschmutzender Kleister oder Haftmittel ist verboten.
9. Die Geräte in den Hallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend genutzt werden und sind sachgemäß und schonend zu behandeln. Sie dürfen nur auf den Transportwagen bzw. Laufrollen befördert werden. Das Mitfahren ist untersagt. Nach Beendigung der Trainings- oder Übungsstunde sind sie auf Null zu stellen, zu sichern und auf die Abstellplätze zurückzubringen. Hiervon hat sich der Lehrer oder Übungsleiter zu überzeugen.
10. Für mutwillige oder fahrlässige Zerstörung haftet der Verursacher. Sie sind unverzüglich dem technischen Leiter der Halle zu melden und im Nutzungsbuch festzuhalten. Sollten Zerstörungen vor Benutzung festgestellt werden, ist die im Nutzungsbuch zu vermerken.
11. Während des Sportbetriebes sind die Lichtanlagen in den Nebenräumen auszuschalten.
12. Das Rauchen und Alkoholgenuss ist in allen Räumen der Halle untersagt. Der Verzehr von Speisen und Getränken außer Wasser und Fitnessgetränke in der Halle ist verboten.
13. Die Benutzung der Duschanlagen ist den Nutzern gestattet, doch wird auf sparsamsten Verbrauch von Wasser und Energie hingewiesen. Die Übungsleiter oder sein Stellvertreter überwachen das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Duschen und Waschräumen und sorgen für Ordnung in den Umkleideräumen.

14. Die Heizungseinrichtungen dürfen nur vom technischen Leiter der Halle bedient werden. Die Bedienung der Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen ist nur nach Einweisung durch den technischen Leiter der Halle vom Übungsleiter oder seinem Stellvertreter gestattet.
15. Das Aushängen von Plakaten oder Hinweisen an Scheiben oder Türen ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen ist dieses mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.
16. Das Anbringen von Werbungen bedarf einer gesonderten vertraglichen Regelung.
17. Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Mofas und Mopeds sind nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
18. Tiere dürfen nicht in die Halle mitgebracht werden.
19. Die Benutzung der Halle darf nur zu den in dem Mietvertrag vereinbarten Zeiten erfolgen. Der Zutritt in das Gebäude ist 15 Minuten vor der gemieteten Hallenzeit möglich. Grundsätzlich hat die Halle zum Ende der Nutzungszeit geräumt zu sein, d.h. alle Geräte und Einrichtungen haben sich zu diesem Zeitpunkt schon an den für sie bestimmten Platz zu befinden. Das Gebäude ist dann bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Nutzungszeit von der Übungsgruppe zu verlassen. Der Übungsleiter oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, dies zu kontrollieren. Verstöße werden im Nutzungsbuch festgehalten.
20. Die Besucherzahl kann aus Sicherheitsgründen beschränkt werden.
21. Die Stadt Neubukow verpflichtet sich, die Nutzer auf die Einhaltung der Hallenordnung in regelmäßigen Abständen (1x jährlich) hinzuweisen und über deren Inhalt zu belehren. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. Bei Wechsel von Übungsleitern ist dieses zusätzlich erforderlich.
22. Durch Fehlverhalten und Verstöße gegen diese Hallenordnung bedingte Einsätze des technischen Leiters oder anderer Dienstleister der Stadt Neubukow, werden der jeweiligen Nutzergruppe, vertreten durch den Übungsleiter, in Rechnung gestellt.

III. Haftung

1. Die Stadt überlässt dem Benutzer bzw. den Vereinen die Sporthalle und Geräte zur Nutzung. Dafür haben diese der Stadt die Benutzungsgebühr für die Nutzungszeit zu erstatten. Schadhafte Geräte sind jedoch von einer Benutzung ausgenommen. Der Benutzer bzw. Verein ist verpflichtet, die Räume und Sportgeräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. In der Halle liegt ein Nutzungsbuch aus. Hierin werden festgestellte Mängel vor Inanspruchnahme der Hallen, einschließlich der Nebenräume und der Geräte sowie Mängel während der Veranstaltung eingetragen.

3. Die Stadt Neubukow übernimmt keinerlei Haftung für Schäden jedwelcher Art, die den Vereinen und Organisatoren, ihren Mitgliedern und Besuchern aus der Benutzung der Hallen entstehen. Der Versicherungsschutz ist Angelegenheit der Vereine und Organisatoren.
4. Die Stadt haftet ebenso wenig für den Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen.
5. Für Schäden an Gebäuden, Geräten und anderen Einrichtungsgegenständen, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind, haftet der jeweilige Nutzer. Diese Haftung erstreckt sich sowohl auf Vereins- oder Organisationsmitglieder als auch auf Besucher von Veranstaltungen dieser Vereine.
6. Haftungsanfragen für die Zeit der Nutzung durch die Neubukower Schulen sind gesondert geregelt und den jeweiligen Schulleitern bekannt.
7. Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie verursachen.

IV. Sonstiges

1. Für die Überlassung des Schlüssels mit Zugangsberechtigung wird eine Kautionshöhe von 20,00 € je Schlüssel erhoben.
2. Sollte eine Nutzung der Sporthalle aufgrund einer Veranstaltung oder Baumaßnahme nicht möglich sein, werden die Schließzeiten rechtzeitig über einen Aushang in der Sporthalle angekündigt.
3. Diese Hallenordnung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft. Die Ordnung vom 09.03.1995 tritt hiermit außer Kraft.

Neubukow, 09. Dezember 2016


Roland Dethloff
Bürgermeister



STADT NEUBUKOW
DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 1
18233 Neubukow

Neubukow, 14.12.2016

☎ Frau Schmidt (038294) 169757
FAX 78522
e-mail: schmidt@neubukow.de

Sprechzeiten:

Dienstag: 9.00-12.00 u. 14.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00-12.00 u. 14.00-17.00 Uhr

Unsere Zeichen: Frau Schmidt
Hauptamt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
Elternbeiträge im Hort „Hellbachpiraten“ der Stadt Neubukow ab dem 01.01.2017

An alle sorgeberechtigten Eltern,

aufgrund der neu beschlossenen Zuschüsse von Landes- und Kreismitteln für die Hortbetreuungskosten ergeben sich ab dem 01.01.2017 folgende Elternbeiträge:

Ganztagsplatz	84,54 Euro/Monat
Halbtagsplatz	50,72 Euro/Monat.

Bitte denken Sie daran, dass Sie den erteilten Dauerauftrag bei Ihrer Bank ändern.



Schmidt
Hauptamtsleiterin

Abfuhrtermine 2017

gelbe Tonne	blaue Tonne	14-tägig	4-wöchentlich
10.01.	11.01.	13.01.	
24.01.		27.01.	27.01.
07.02.	08.02.	10.02.	
21.02.		24.02.	24.02.
07.03.	08.03.	10.03.	
21.03.		24.03.	24.03.
04.04.	05.04.	07.04.	
19.04.		22.04.	22.04.
03.05.	04.05.	06.05.	
16.05.		19.05.	19.05.
30.05.	31.05.	02.06.	
13.06.		16.06.	16.06.
27.06.	28.06.	30.06.	
11.07.		14.07.	14.07.
25.07.	26.07.	28.07.	
08.08.		11.08.	11.08.
22.08.	23.08.	25.08.	
05.09.		08.09.	08.09.
19.09.	20.09.	22.09.	
04.10.		07.10.	07.10.
17.10.	18.10.	20.10.	
01.11.		04.11.	04.11.
14.11.	15.11.	17.11.	
28.11.			
12.12.	13.12.	01.12.	01.12.
28.12.		15.12.	

Lust auf Besuch?

Kolumbianische Austauschschüler suchen Gastfamilien!

Die Austauschschüler der Andenschule Bogota (Kolumbien) wollen gerne einmal den Verlauf von Jahreszeiten erleben. Dazu sucht das Humboldtteam deutsche Familien, die offen sind, einen südamerikanischen Jugendlichen (15 bis 17 Jahre alt) als Kind auf Zeit aufzunehmen. Spannend ist es, mit und durch das „Kind auf Zeit“ den eigenen Alltag neu zu erleben und gleichzeitig ein Fenster zu Shakiras fantastischem Heimatland aufzustoßen. Wer erinnert sich nicht an ihren Fußball-WM-Hit „Waka Waka“? Erfahren Sie aus erster Hand, dass das Bild das wir von Kolumbien haben nichts mit der Wirklichkeit dieses sanften Landes zu tun hat. Die kolumbianischen Jugendlichen lernen schon mehrere Jahre Deutsch als Fremdsprache, so dass eine Grundkommunikation gewährleistet ist. Ihr potientes kolumbianisches Kind auf Zeit ist schulpflichtig und soll die nächstliegende Schule zu Ihrer Wohnung besuchen. Der Aufenthalt bei Ihnen ist gedacht von Samstag, den 29. April 2017 bis Samstag, den 15. Juli 2017. Wer Kolumbien kennen lernen möchte ist zu einem Gegenbesuch an der Andenschule Bogotá herzlich willkommen. Für Fragen und weitergehende Infos kontaktieren Sie bitte die internationale Servicestelle für Auslandsschulen: Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 401, Fax 0711-22 21 402, e-mail: ute.borger@humboldtteam.com, www.humboldtteam.com

V.i.S.d.P.

Uli B. Hüttel, Humboldtteam – Verein für Bildung und Kulturdialog, Geschäftsstelle, Königstraße 20, 70173 Stuttgart, Tel. 0711-22 21 400, e-mail: info@humboldtteam.com

Ende